

Aktenzeichen: 5 AZR 478/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. November 1987

- 5 AZR 478/86 -

I. Arbeitsgericht

Kiel

Urteil vom 28. November 1985

- 2b Ca 1448/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Urteil vom 24. Juni 1986

- 5 Sa 107/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gehaltsfortzahlung bei Alkoholabhängigkeit

Gesetz:

BGB § 616 Abs. 1 Satz 1; HGB § 63 Abs. 1 Satz 1; GewO § 133 c Satz 1; LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1; ArbGG § 67 Abs. 2, § 56; BAT § 37 Abs. 1, § 70; RVO § 812 Abs. 10; SGB X § 115 Abs. 1, §§ 67, 69 Abs. 1, § 76; ZPO §§ 286, 561

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 478/86

5 Sa 107/86 Schleswig-Holstein

Verkündet am
11. November 1987

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

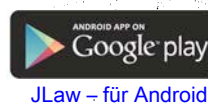
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 24. Juni 1986 - 5 Sa 107/86 - aufgehoben.

2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 SGB X) Gehaltsfortzahlung schuldet.

Bei der Beklagten war der am 1929 geborene P (im folgenden kurz: der Versicherte) vom 1. Dezember 1949 bis zum 30. September 1983 beschäftigt. Der Versicherte war zunächst Sachbearbeiter in der Personalabteilung. Später wurde ihm die Aufgabe des hauptamtlichen Ausbilders für die kaufmännischen Auszubildenden übertragen. Nach entsprechender Fortbildung wurde er 1976 zum Mitglied eines Prüfungsausschusses der Industrie- und Handelskammer Kiel ernannt.

In den vergangenen Jahren hatte sich der Versicherte immer stärker dem Alkohol zugewandt und war schließlich alkoholabhängig geworden. Anfang 1983 wurden in seinem Schreibtisch mehrere Alkoholf Flaschen gefunden. Als er daraufhin von dem Hauptabteilungsleiter zur Rede gestellt wurde, antwortete er diesem, er habe aus Enttäuschung darüber, daß er anlässlich der personellen



Umorganisation der Beklagten im Jahre 1975 bei der Besetzung einer leitenden Stelle in der Sozialabteilung nicht berücksichtigt worden sei, in steigendem Maße Alkohol zu sich genommen. Daraufhin veranlaßte die Beklagte eine Entziehungskur, die in der Zeit vom 29. April bis zum 24. Mai und vom 7. Juni bis zum 15. September 1983 in einer Fachklinik durchgeführt wurde. Da die Beklagte dem Versicherten das Gehalt nicht weiterzahlte, gewährte die Klägerin ihm ein kalendertägliches Übergangsgeld in Höhe von 93,02 DM für insgesamt 125 Kalendertage, zusammen also 11.627,50 DM. Wegen dieses Betrages nimmt die Klägerin die Beklagte in Anspruch. Sie hat ihre Forderungen rechtzeitig gemäß § 70 BAT geltend gemacht.

Die Klägerin hat - unter Verwendung ihrer medizinischen Unterlagen - vorgetragen, der Versicherte sei ohne Verschulden alkoholabhängig geworden. Den ersten Alkoholkontakt habe er mit 15 Jahren bei der Wehrmacht gehabt. Im Jahre 1952 hätten sich bei ihm Magenbeschwerden eingestellt, die er zeitweilig mit Alkohol zu lindern versucht habe. Im Jahre 1955 sei er am Magen operiert worden. Wegen seiner ständigen Beschwerden, die im Laufe der Zeit noch zugenommen hätten, habe der Versicherte dann begonnen, die Schmerzen gezielt mit Alkohol zu betäuben. Weiter habe er versucht, seinen starken Schuld- und Versagensgefühlen mit Alkohol zu begegnen. Er habe sich nämlich psychisch belastet gefühlt, weil er seine Mutter in ein Altenheim und später in ein Pflegeheim "abgeschoben" habe, wo sie schon sehr bald gestorben sei. Im Jahre 1975 habe er bei der Umorganisation der Beklagten auf eine leitende Stellung in der Personalabteilung gehofft. Er sei aber



gegenüber einem anderen Mitarbeiter zurückgesetzt worden und habe sich deswegen ungerecht behandelt gefühlt. Alle diese Gründe hätten zu seinem steigenden Alkoholverbrauch geführt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Versicherte habe seine krankhafte Alkoholabhängigkeit selbst verschuldet. Bei einem Magenleiden müsse Diät eingehalten werden, Alkoholgenuß sei dafür das Ungeeigneteste. Das habe auch der Versicherte gewußt. Daß er bei der Umorganisation im Jahre 1975 die von ihm erwartete leitende Stellung nicht erhalten habe, sei kein Anlaß gewesen, sich dem Alkohol zuzuwenden. Berufliche Enttäuschungen erlebe jeder und müsse damit fertig werden. Beim Versicherten habe es sich aber offenbar um eine bewußte Trotzreaktion gehandelt. Daher sei seine Alkoholabhängigkeit verschuldet. Schließlich müsse die Klägerin gegen sich gelten lassen, daß der Versicherte nicht mehr bereit gewesen sei, an der Aufklärung seiner Krankengeschichte mitzuwirken. Abgesehen von den im Jahre 1983 vor Einleitung der Entwöhnungskur geführten Gesprächen habe der Versicherte eine weitere Sachaufklärung verweigert.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihr Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des ange-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

fochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz. Die Sache bedarf weiterer Aufklärung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat einen Gehaltsfortzahlungsanspruch der Klägerin aus übergegangenem Recht verneint, da die Klägerin nicht ausreichend dargelegt habe, daß der Versicherte seine Krankheit nicht grob fahrlässig herbeigeführt habe. Zwar treffe im Lohnfortzahlungsrecht grundsätzlich den Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast für ein Verschulden des Arbeitnehmers an der Krankheit. Der Arbeitnehmer sei aber seinerseits verpflichtet, die für die Entstehung der Krankheit erheblichen Umstände, die aus seinem Lebensbereich herrühren, dem Arbeitgeber auf Verlangen zu offenbaren. Weder die Klägerin noch der Versicherte seien dieser Mitteilungspflicht ausreichend nachgekommen. Zwar habe der Versicherte erklärt, er habe seit der personellen Umorganisation bei der Beklagten im Jahre 1975 in steigendem Maße Alkohol zu sich genommen, im übrigen habe er sich aber geweigert, der Beklagten weitere Auskünfte zu erteilen. Seine Information reiche nicht aus, um die Mitteilungspflicht zu erfüllen. Auch die Klägerin sei ihrer Mitwirkungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Sie stütze sich auf den ärztlichen Untersuchungsbericht, der anlässlich der Entziehungskur des Versicherten von dem behandelnden Arzt der Fachklinik angefertigt worden sei. Auf die darin enthaltenen Angaben über die Entstehungsursachen der Alkoholabhängigkeit könne die Klägerin jedoch nicht zurückgreifen. Für die Offenbarung der in dem Untersuchungsbericht enthaltenen personenbezogenen Daten habe die Klägerin weder eine Einwilligung des Arbeitnehmers noch könne sie

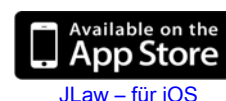


sich auf eine vom Gesetz eingeräumte Offenbarungsbefugnis berufen. In der letzten mündlichen Verhandlung habe die Klägerin einräumen müssen, daß eine Einwilligung des Versicherten "expressis verbis" nicht vorliege. Für eine rechtswirksame Einwilligung sei gemäß § 67 Abs. 2 SGB X grundsätzlich die Schriftform einzuhalten.

Soweit die Klägerin in der letzten mündlichen Verhandlung beantragt habe, die Einwilligung durch eine Vernehmung des Versicherten als Zeugen zu erlangen, habe dieses Vorbringen als verspätet gemäß § 67 Abs. 2 ArbGG zurückgewiesen werden müssen. Die Klägerin sei schon in der ersten Instanz darauf hingewiesen worden, daß gegen eine Berücksichtigung des ärztlichen Untersuchungsberichts ohne Einwilligung des Arbeitnehmers Bedenken bestünden. Bei sorgfältiger Prozeßführung hätte die Klägerin bereits zu diesem Zeitpunkt Gelegenheit gehabt, die Einwilligung des Arbeitnehmers spätestens mit der Berufungsbegründung in den Prozeß einzuführen. Umstände, die die Klägerin hieran unverschuldet gehindert hätten, habe sie nicht vorgetragen. Außerdem wäre durch die Zulassung des verspäteten Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, da ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung hätte anberaumt werden müssen.

Die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision greifen durch.

II. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Entscheidung nicht alle von der Klägerin vorgetragenen Tatsachen berücksichtigt. Es



hat insbesondere die in der Berufungsbegründung der Klägerin angebotenen Beweise nicht erhoben und auch kein medizinisches Sachverständigengutachten (vgl. dazu BAGE 43, 54, 64) eingeholt, obwohl die Klägerin dies ebenfalls beantragt hatte. Begründet hat das Landesarbeitsgericht sein Verfahren damit, daß die Klägerin keine rechtswirksame Einwilligung des Versicherten zur Offenbarung der in dem ärztlichen Untersuchungsbericht niedergelegten personenbezogenen Daten nachgewiesen habe. Das Angebot der Klägerin, die Einwilligung beizubringen, hat das Landesarbeitsgericht als verspätet zurückgewiesen. Das ist nicht zu billigen.

1. Soweit die Klägerin ihrer Revisionsbegründung eine Ablichtung einer Erklärung des Versicherten vom 23. März 1983 beigelegt hat, aus der sich die Einwilligung mit der Verwertung seiner Angaben und der Krankheitsbefunde ergeben soll, kann dieses Vorbringen vom Senat allerdings nicht berücksichtigt werden, weil es sich um neuen Sachvortrag handelt (§ 561 Abs. 1 ZPO).

2. Soweit die Klägerin angeboten hat, die bislang nicht vorgelegte Einwilligung des Versicherten beizubringen, durfte das Landesarbeitsgericht sie mit diesem Vorbringen nicht ausschließen. Auch wenn dieses Vorbringen verspätet im Sinne des § 67 Abs. 2 ArbGG gewesen sein sollte, hätte das Berufungsgesicht die Möglichkeit gehabt, eine Verzögerung der Entscheidung durch entsprechende Verfahrensgestaltung zu vermeiden. Auch eine nicht genügend entschuldigte Verspätung erheblichen Vorbringens enthebt das Gericht nicht der Verpflichtung, seinerseits alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen rechtzeitig zu veran-



lassen (BGHZ 75, 138, 142, 143; BGHZ 76, 133, 136, 137; BGHZ 76, 236, 239; BGH Urteil vom 2. Dezember 1982 - VII ZR 71/82 - NJW 1983, 575, 576; zu II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 8. Juli 1967 - 3 AZR 271/66 - AP Nr. 5 zu § 529 ZPO, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 24. April 1970 - 3 AZR 328/69 - AP Nr. 25 zu § 74 HGB, zu II 2 der Gründe; Grunsky, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Aufl., § 67 Rz 7). Das Landesarbeitsgericht hätte durch entsprechende Auflage gemäß § 56 ArbGG sicherstellen können, daß die Klägerin die verlangte Einwilligungserklärung des Versicherten rechtzeitig vorlegte oder aber erklärte, eine solche Einwilligung sei nicht erteilt worden.

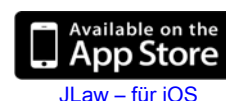
Die Berufungsbegründung ist am 25. Februar 1986 beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Die erste mündliche Verhandlung hat am 22. April 1986 stattgefunden. Sie endete damit, daß beiden Parteien nachgelassen wurde, zu den Erörterungen im Termin binnen drei Wochen Stellung zu nehmen. Um welche Erörterungen es sich gehandelt hat, geht aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervor. Die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hat am 24. Juni 1986 stattgefunden. Wenn das Landesarbeitsgericht die Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 28. April 1986 auf die Erörterungen im Termin vom 22. April 1986 nicht für ausreichend hielt oder sie als unklar ansah, hätte noch ausreichend Gelegenheit bestanden, den nächsten Termin vom 24. Juni 1986 durch entsprechende Auflage vorzubereiten, statt die Klägerin mit ihrer Bereitschaft, die verlangte Einwilligung des Versicherten beizubringen, auszuschließen.



Soweit das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil ausführt, die Klägerin sei bereits in der ersten Instanz darauf hingewiesen worden, daß gegen eine Berücksichtigung des ärztlichen Untersuchungsberichts ohne Einwilligung des Arbeitnehmers Bedenken bestünden, ist aus der Akte nicht zu entnehmen, daß das Arbeitsgericht entsprechende Bedenken geäußert hätte. Im Gegenteil hat das Arbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen die fachärztliche Anamnese und den Entlassungsbericht der Fachklinik verwertet. Eine Auflage, die Einwilligung des Versicherten vorzulegen, ist nicht erteilt worden. Daher bestand für die Klägerin auch keine Veranlassung, bereits in der Berufungsbegründung die Frage der Verwertbarkeit ihres Vorbringens aufzugreifen oder die Einwilligung des Versicherten vorzulegen.

3. Das Landesarbeitsgericht wird daher, wenn die Klägerin die angebotene Einwilligung des Versicherten vorlegt, die in der Berufungsbegründung angebotenen Beweise erheben müssen, um die Sache entsprechend den Grundsätzen aufzuklären, die der Senat hierzu in seinem Urteil vom 1. Juni 1983 (BAGE 43, 54, 63, 64 = AP Nr. 52 zu § 1 LohnFG, zu II 2 und 3 der Gründe) aufgestellt hat.

III. Für die weitere Behandlung der Sache erscheint dem Senat folgender Hinweis erforderlich: Selbst wenn der Versicherte keine Einwilligung zur Verwertung der im ärztlichen Untersuchungsbericht enthaltenen personenbezogenen Daten erteilen sollte, wäre die Klägerin berechtigt, die entsprechenden Tatsachen zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Prozeß einzuführen.



1. Nach § 67 Abs. 1 SGB X ist eine Offenbarung von personenbezogenen Daten nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 vorliegt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Unter den "persönlichen Verhältnissen" sind die Angaben zu verstehen, welche die Identifizierung oder Charakterisierung des Betroffenen ermöglichen, wie Name, Anschrift, familiäre Verhältnisse, Arbeitsentgelt, aber auch Diagnosen (Schroeder-Printzen/Engelmann/Wiesner/von Wulffen, Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren - SGB X, § 67 Anm. 2.1). § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erlaubt die Offenbarung personenbezogener Daten, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetz durch einen Leistungsträger im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens. Zu den "gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB" zählt nicht nur jede vom Gesetz ausdrücklich als solche aufgezählte Aufgabe, vielmehr fällt hierunter auch eine Aufgabe, für die eine gesetzliche Grundlage gegeben ist (vgl. Schroeder-Printzen/Engelmann/Wiesner/von Wulffen, aaO, § 69 Anm. 4).

Die Geltendmachung von Forderungen, die nach § 115 Abs. 1 SGB X kraft Gesetzes auf den Leistungsträger übergegangen sind, gehört zu den gesetzlichen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Der vom Gesetz angeordnete Forderungsübergang ermöglicht es dem Leistungsträger, die von ihm für den Empfänger erbrachten Leistungen gegenüber dem eigentlichen Schuldner geltend zu machen.



Damit ist nicht nur die Rechtsstellung des Leistungsträgers verbessert, vielmehr ergibt sich für ihn auch eine Verpflichtung zur Geltendmachung. Diese Verpflichtung folgt aus dem Interesse der Versichertengemeinschaft. Die Versichertengemeinschaft hat ein erhebliches Interesse daran, daß Leistungen, die aus ihren Mitteln erbracht werden, wieder ausgeglichen werden. Sie ist auf einen derartigen Ausgleich angewiesen, weil sie ihre Auslagen sonst durch (höhere) Beiträge ausgleichen müßte (vgl. BSGE 45, 119, 121, 122; ferner Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I/2, Stand 1985, S. 233 o; Schroeder-Printzen/Engelmann/Wiesner/von Wulffen, aaO, § 69 Anm. 4).

2. Allerdings schränkt § 76 Abs. 1 SGB X die Offenbarung personenbezogener Daten, die einem Leistungsträger von einem Arzt gemacht worden sind, ein: ihre Offenbarung ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen der Arzt selbst offenbarungsbefugt wäre. Diese Bestimmung will gewährleisten, daß das Arztgeheimnis auch dann gewahrt wird, wenn der Arzt personenbezogene Daten an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder an eine andere in § 35 SGB I genannte Stelle weiterleitet (vgl. Schroeder-Printzen/Engelmann/Wiesner/von Wulffen, aaO, § 76 Anm. 2). Die Bestimmung gilt aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 76 Abs. 2 SGB X im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 nicht für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen zugänglich gemacht worden sind. Danach wäre die Klägerin bei der Verfolgung ihrer Interessen gegenüber der Beklagten befugt, diejenigen Umstände zu offenbaren, die sie im Prozeß vorgetragen hat, um



eine Verurteilung der Beklagten zu erreichen. Allerdings bleibt
§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB X zu beachten.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Griebeling

Scherer

Dr. Kalb

